



# Amtsblatt

Elektronische Ausgabe





## Ortsübliche Bekanntgaben

### Einladung zur 50. (3.) Sitzung des Stadtrates

am Donnerstag, dem 25.04.2024, um 18:30 Uhr  
Rathaus, Ratssaal, Zi.-Nr. 1.16, 08371 Glauchau

#### Tagesordnung

##### Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung
2. Bekanntgaben und Informationen der Verwaltung
- 2.1 Information zum Sachstand „Ausbauvorhaben Breitband in der Stadt Glauchau“
3. Anfragen der Stadträte
4. Einwohnerfragestunde
5. Behandlung von Anträgen nach § 36 Abs. 5 Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung
- 5.1 Antrag der Fraktion Die Glauchauer hier: Einrichtung einer Hundewiese als Pilotprojekt (Vorlagen-Nr.: 2024/041; beschließend)
- 5.2 Antrag der Fraktion Bündnis für mehr Demokratie FDP/FW hier: Update der Ausstattung des Ratssaales, mehr Transparenz und somit Stärkung der Demokratie im Glauchauer Stadtrat (Vorlagen-Nr.: 2024/042; beschließend)
6. Annahme einer Sachspende (Vorlagen-Nr.: 2024/063; beschließend)
7. Vergabe von Bauleistungen nach VOB/A für das Vorhaben „Instandsetzung Bahnhofsgebäude Glauchau“ Los 13 – Malerarbeiten (Vorlagen-Nr.: 2024/038; beschließend)
8. Vergabe von Bauleistungen nach VOB/A für das Vorhaben „Instandsetzung Bahnhofsgebäude Glauchau“ Los 14 – Metallbauarbeiten (Vorlagen-Nr.: 2024/039; beschließend)
9. Vergabe von Bauleistungen nach VOB/A für das Vorhaben „Ersatzneubau Feuerwehrgerätehaus Reinholdshain“ Los 20 – Außenanlagen Feuerwehrgerätehaus (Vorlagen-Nr.: 2023/211; beschließend)
10. Neufassung der Entschädigungssatzung für die ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Glauchau (Vorlagen-Nr.: 2024/031; beschließend)
11. Beschluss des Bauprogramms für das Vorhaben „Instandsetzung der Schulstraße in Reinholdshain“ in Glauchau (Vorlagen-Nr.: 2024/049; beschließend)
12. Abschluss des Bauprogramms für das Vorhaben „Sanierung der Schlachthofstraße in Teilabschnitten“ (Vorlagen-Nr.: 2023/144; beschließend)
13. Nutzungspotenzialanalyse Schloss Hinterglauchau (Vorlagen-Nr.: 2024/036; beschließend)

14. Verkaufsoffene Sonntage gem. § 8 Sächsisches Ladenöffnungsge-  
setz  
(Vorlagen-Nr.: 2024/058; beschließend)
15. Beschluss einer Richtlinie zur Umsetzung des Bürgerbudgets (Kern-  
stadtgebiet) ab dem Haushaltsjahr 2024  
(Vorlagen-Nr.: 2024/055; beschließend)
16. Jahresabschluss 2022 der Westsächsischen Entwicklungs- und Bera-  
tungsgesellschaft mbH i. L. Glauchau  
(Vorlagen-Nr.: 2024/040; beschließend)
17. Jahresabschluss 2022 – Städtische Altenheim Glauchau gGmbH  
(Vorlagen-Nr.: 2024/045; beschließend)
18. Beteiligungsbericht 2019  
(Vorlagen-Nr.: 2024/044; zur Kenntnis)

Es schließt sich ein nicht öffentlicher Teil an.

Marcus Steinhart  
Oberbürgermeister



### Einwohnerversammlung für das Stadtgebiet der Großen Kreisstadt Glauchau

Der Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Glauchau, Marcus Steinhart, lädt im Namen des Glauchauer Stadtrates sowie der Stadtverwaltung Glauchau alle Einwohnerinnen und Einwohner des Stadtgebietes Glauchau recht herzlich zu einer Einwohnerversammlung

**am Dienstag, dem 7. Mai 2024, 18:00 Uhr**

in den Ratssaal des Rathauses, Markt 1 ein.

Für die Versammlung ist der folgende Ablauf vorgesehen:

1. Begrüßung durch den Oberbürgermeister
2. Information zu geplanten Sanierungen und Instandhaltungen von Straßen auf dem Gebiet der Stadt Glauchau
3. Anfragen von Einwohnerinnen und Einwohnern

Im Rahmen der Versammlung haben die anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner die Möglichkeit, Anfragen oder Anliegen an den Oberbürgermeister sowie die Stadträtinnen und Stadträte zu richten.

Wir freuen uns auf Ihr Kommen.



## Öffentliche Bekanntmachungen

### Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Glauchau

#### Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Artikel 3 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten daher für Frauen und Männer in gleicher Weise.

#### Präambel

Aufgrund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) zuletzt geändert durch Artikel 17

des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705), hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Glauchau am 21.03.2024 mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Stadtrates die folgende Hauptsatzung beschlossen:

#### Inhaltsverzeichnis

##### **Abschnitt I – Grundlagen**

§ 1 Name, Stadtgebiet

§ 2 Wappen, Flaggen und Dienstsiegel



## Abschnitt II – Organe der Stadt

### § 3 Organe

## Abschnitt III – Stadtrat

### § 4 Rechtsstellung und Aufgaben

### § 5 Zusammensetzung des Stadtrates

## Abschnitt IV – Ausschüsse des Stadtrates

### § 6 Beschließende Ausschüsse

### § 7 Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse

### § 8 Aufgaben des Verwaltungsausschusses

### § 9 Aufgaben des Technischen Ausschusses

### § 10 Aufgaben des Petitionsausschusses

### § 11 Sonstige Beiräte und deren Aufgaben

### § 12 Ältestenrat

## Abschnitt V – Oberbürgermeister

### § 13 Rechtsstellung des Oberbürgermeisters

### § 14 Aufgaben des Oberbürgermeisters

### § 15 Stellvertreter des Oberbürgermeisters

### § 16 Gleichstellungsbeauftragte

## Abschnitt VI – Mitwirkung der Bürgerschaft

### § 17 Einwohnerversammlung

### § 18 Einwohnerantrag

### § 19 Bürgerbegehren

## Abschnitt VII – Ortschaftsverfassung

### § 20 Ortschaftsverfassung

## Abschnitt VIII – Schlussbestimmungen

### § 21 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

## Abschnitt I – Grundlagen

### § 1 Name, Stadtgebiet

Die Stadt Glauchau ist eine Große Kreisstadt.

### § 2 Wappen, Flaggen und Dienstsiegel

- (1) Die Stadt Glauchau führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.
- (2) Das Stadtwappen zeigt im blauen Feld links und rechts des Wappensrandes eine Stadtmauer, die in der Mitte mit einem Turm mit rotem Dach und zwei rot/weiß gestreiften Flaggen bewehrt ist. Rechts des Turmes befindet sich das Schönburgische Wappen, links des Turmes eine nach rechts offene Mondsichel.
- (3) Die Farben der Flagge sind rot/weiß.
- (4) Das Dienstsiegel zeigt im runden Innenfeld das Stadtwappen und die Umschrift: „STADT GLAUCHAU“.

## Abschnitt II – Organe der Stadt

### § 3 Organe

Organe der Stadt sind der Stadtrat und der Oberbürgermeister.

## Abschnitt III – Stadtrat

### § 4 Rechtsstellung und Aufgaben

- (1) Der Stadtrat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt. Er führt die Bezeichnung „Stadtrat“.
- (2) Der Stadtrat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Oberbürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Stadtrat bestimmte Angelegenheiten überträgt.

- (3) Der Stadtrat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Oberbürgermeister.

- (4) Der Stadtrat regelt seine inneren Angelegenheiten, insbesondere den Gang seiner Verhandlungen, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften durch eine Geschäftsordnung.

### § 5 Zusammensetzung des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat besteht aus den Stadträten und dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden.
- (2) Die Zahl der Stadträte bemisst sich nach § 29 Abs. 2 SächsGemO.

## Abschnitt IV – Ausschüsse des Stadtrates

### § 6 Beschließende Ausschüsse

- (1) Als beschließende Ausschüsse nach § 41 SächsGemO werden gebildet:
  1. Verwaltungsausschuss
  2. Technischer Ausschuss
  3. Petitionsausschuss
- (2) Der Verwaltungsausschuss und der Technische Ausschuss bestehen je aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden und 13 weiteren Mitgliedern des Stadtrates. Der Petitionsausschuss besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden und sechs weiteren Mitgliedern des Stadtrates.
- (3) Nach jeder Wahl der Stadträte bestellt der Stadtrat die in Abs. 2 genannten Mitglieder und deren Stellvertreter in gleicher Zahl wideruflich aus seiner Mitte. Dies gilt entsprechend für die Ausschussbesetzung im Benennungsverfahren nach § 42 Abs. 2 Satz 4 und 5 SächsGemO. Die Zusammensetzung der Ausschüsse soll der Mandatsverteilung im Stadtrat entsprechen. Für die Verteilung der Sitze ist das im Sächsischen Kommunalwahlgesetz vorgeschriebene Zählverfahren einschlägig. Kommt eine Einigung über die Zusammensetzung eines beschließenden Ausschusses nicht zustande, dann findet § 42 Abs. 2 Satz 2 ff SächsGemO Anwendung.
- (4) Die Regelung über die Zusammensetzung der beschließenden Ausschüsse findet auch Anwendung bei der Zusammensetzung der Aufsichtsräte.

### § 7 Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

- (1) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 8, 9 und 10 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Durch Beschluss kann der Stadtrat einzelne Angelegenheiten auf bestehende beschließende Ausschüsse übertragen oder für ihre Erledigung beschließende Ausschüsse bilden.
- (2) Innerhalb ihrer Zuständigkeit entscheiden die beschließenden Ausschüsse an Stelle des Stadtrates. Ergibt es sich, dass eine Angelegenheit für die Stadt von besonderer Bedeutung ist, können die beschließenden Ausschüsse die Angelegenheit dem Stadtrat mit den Stimmen eines Fünftels aller Mitglieder zur Beschlussfassung unterbreiten. Lehnt der Stadtrat eine Behandlung ab, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss. Der Stadtrat kann jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben. Der Stadtrat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen.
- (3) Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses gegeben.
- (4) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Stadtrat vorbehalten sind, sollen den beschließenden Ausschüssen innerhalb ihres Aufgabengebietes zur Vorberatung zugewiesen werden. Anträge, die nicht vorberaten worden sind, müssen auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Stadtrates den zuständigen beschließenden Ausschüssen zur Vorberatung überwiesen werden.



- (5) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Oberbürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Stadtrates herbeizuführen.

#### § 8 Aufgaben des Verwaltungsausschusses

- (1) Die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
1. Personalangelegenheiten
  2. allgemeine Verwaltungsangelegenheiten
  3. Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabengelegenheiten
  4. Schulangelegenheiten, Angelegenheiten nach dem Kindertagesstättengesetz
  5. Soziale und kulturelle Angelegenheiten, Tourismus, Vereinsangelegenheiten
  6. Jugendangelegenheiten/Seniorenangelegenheiten
  7. Marktangelegenheiten
  8. Verwaltung der städtischen Liegenschaften einschließlich der Friedhofs- und Trauerhallen, der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei, Weide
  9. Beteiligungsangelegenheiten
- (2) Innerhalb der vorgenannten Zuständigkeit entscheidet der Verwaltungsausschuss über:
1. die Bewirtschaftung von Mitteln nach dem Haushaltsplan, einschließlich der Vergabe von Leistungen nach VOL, Vergabe von Bauleistungen nach VOB, Vergabe von freiberuflichen Leistungen und die Bewirtschaftung von Verpflichtungsermächtigungen, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 100.000 Euro, aber nicht mehr als 500.000 Euro beträgt; bei der Vergabe von Aufträgen ist eine Überschreitung der Vergabesumme bis zu 10 % in Folge erhöhten Lieferungs- und Leistungsumfangs mitbewilligt;
  2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen von mehr als 50.000 Euro, aber nicht mehr als 100.000 Euro im Einzelfall, soweit sie nicht innerhalb des Budgets (Deckungskreis) gedeckt werden können. Wenn über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen durch Minderaufwendungen bzw. -auszahlungen oder Mehrerträge oder -einzahlungen gedeckt sind, bedürfen diese nicht der Zustimmung;
  3. die Bestätigung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, soweit deren wirtschaftliche Verursachung bereits eingetreten ist, von mehr als 50.000 Euro, aber nicht mehr als 100.000 Euro im Einzelfall, soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können;
  4. die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten der Besoldungsgruppe A 11 und A 12; die Anstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Beschäftigten der Entgeltgruppen E 11 und E 12 TVöD; für die Fachbereichsleiter ist, unabhängig von der Eingruppierung bzw. Besoldung, der Stadtrat zuständig;
  5. die Veranstaltung von Empfängen, Richtfesten, Einweihungsfeiern und ähnlichen festlichen Veranstaltungen sowie Ehrungen, wenn der voraussichtliche Aufwand 25.000 Euro übersteigt bis einschließlich 50.000 Euro im Einzelfall;
  6. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt, die Niederschlagung solcher Ansprüche sowie den Erlass von Forderungen von mehr als 5.000 Euro, aber nicht mehr als 10.000 Euro im Einzelfall;
  7. die Stundung von Forderungen bis zu 100.000 Euro im Einzelfall, wenn sie für einen Zeitraum bis zu 5 Jahre gewährt wird;
  8. die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum, Gebäudeeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert mehr als 50.000 Euro, aber nicht mehr als 300.000 Euro im Einzelfall beträgt;

9. den Abschluss von Verträgen über die Nutzung von bebauten Grundstücken, Gebäuden, unbebauten Grundstücken oder beweglichen Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 15.000 Euro, aber nicht mehr als 25.000 Euro im Einzelfall;
10. die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 25.000 Euro, aber nicht mehr als 50.000 Euro im Einzelfall;
11. die Führung von Rechtsstreitigkeiten – außer solchen vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit – und den Abschluss von Vergleichen, sofern der Streitwert/Gegenstandswert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als 50.000 Euro bis zu 150.000 Euro beträgt;
12. den Beitritt zu Vereinen, Verbänden u. ä. und Austritte aus solchen, sofern der Jahresbeitrag 5.000 Euro übersteigt und der Stadtrat nicht ausschließlich zuständig ist (§ 28 Abs. 2 Nr. 21 SächsGemO);
13. die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 73 Abs. 5 SächsGemO von mehr als 50 Euro, aber nicht mehr als 10.000 je Zuwendung, sofern die Entscheidung nicht gemäß § 14 Abs. 3 Nr. 17 dem Bürgermeister obliegt;
14. die vorgenannten Wertgrenzen beziehen sich jeweils auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang, die Zerlegung eines solchen Vorganges in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig, bei voraussichtlich wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

#### § 9 Aufgaben des Technischen Ausschusses

- (1) Die Zuständigkeit des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
1. das öffentliche Baurecht sowie das private Baurecht (die Stadt als Bauherr);
  2. Versorgung, Entsorgung und Erschließung;
  3. Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Baubetriebshof;
  4. Verkehrswesen;
  5. Feuerlöschwesen und Katastrophenschutz;
  6. technische Belange der Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten;
  7. Instandhaltung, Instandsetzung u. ä. Sachverhalte stadteigener Gebäude, Sport-, Spiel-, Bade- und Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen;
  8. Umweltschutz, Landschaftspflege; Gewässerunterhaltung und Hochwasserschutz;
  9. Stadtentwicklung und begleitende Sachverhalte;
  10. Wirtschaftsangelegenheiten;
  11. Gewährung von Zuschüssen zu Maßnahmen in Städtebaufördergebieten.
- (2) Innerhalb der vorgenannten Zuständigkeit entscheidet der Technische Ausschuss über:
1. die Bewirtschaftung von Mitteln nach dem Haushaltsplan, einschließlich der Vergabe von Leistungen nach VOL, Vergabe von Bauleistungen nach VOB, Vergabe von freiberuflichen Leistungen und der Bewirtschaftung von Verpflichtungsermächtigungen, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 100.000 Euro, aber nicht mehr als 500.000 Euro beträgt; bei der Vergabe von Aufträgen ist eine Überschreitung der Vergabesumme bis zu 10 % in Folge erhöhten Lieferungs- und Leistungsumfangs mitbewilligt;
  2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen von mehr als 50.000 Euro, aber nicht mehr als 100.000 Euro im Einzelfall, soweit sie nicht innerhalb des Budgets (Deckungskreis) gedeckt werden können. Wenn über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlun-



gen durch Minderaufwendungen bzw. -auszahlungen oder Mehrerträge oder -einzahlungen gedeckt sind, bedürfen diese nicht der Zustimmung;

3. die Bestätigung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, soweit deren wirtschaftliche Verursachung bereits eingetreten ist, von mehr als 50.000 Euro, aber nicht mehr als 100.000 Euro im Einzelfall, soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können;
4. die Ausführung eines städtischen Bauvorhabens (Baubeschluss), die Information über die Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Information über Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 500.000 Euro;
5. den Abschluss von Werkverträgen und Dienstleistungsverträgen, denen persönliche Leistungen zugrunde liegen, wie z.B. Architektenverträge, Gutachten und dgl., mit einer Gegenleistung der Stadt von mehr als 50.000 Euro im Einzelfall;
6. die Bewirtschaftung des Treuhandvermögens im Rahmen der Stadtsanierung durch Einwilligung zu Grunderwerbsgeschäften des Treuhänders und Zustimmung zur Aufnahme oder Gewährung von Krediten zugunsten oder zulasten des Treuhandvermögens;
7. die Erklärung der Stadt zu Plangenehmigungs-, Planfeststellungs- und ähnlichen Verfahren;
8. die vorgenannten Wertgrenzen beziehen sich jeweils auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang, die Zerlegung eines solchen Vorganges in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig; bei voraussichtlich wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

#### § 10 Aufgaben des Petitionsausschusses

Die Zuständigkeit des Petitionsausschusses umfasst die Behandlung von Vorschlägen, Bitten und Beschwerden jeder Person, die in die Zuständigkeit des Stadtrates fallen (§ 12 SächsGemO).

#### § 11 Sonstige Beiräte und deren Aufgaben

- (1) Es wird nach § 47 SächsGemO ein Jugendbeirat gebildet, dem 2 Stadträte und 10 sachkundige Einwohner im Alter vom 14. bis zum vollendeten 27. Lebensjahr angehören. Den Vorsitzenden wählt der Beirat aus seiner Mitte. Der Aufgabenkreis des Jugendbeirates umfasst die Unterstützung des Stadtrates und des Oberbürgermeisters bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen.
- (2) Es wird nach § 47 SächsGemO ein Seniorenbeirat gebildet, dem 2 Stadträte und 10 sachkundige Einwohner ab dem 50. Lebensjahr angehören. Den Vorsitzenden wählt der Beirat aus seiner Mitte. Der Aufgabenkreis des Seniorenbeirates umfasst die Unterstützung des Stadtrates und des Oberbürgermeisters bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in Angelegenheiten älterer Mitbürger.
- (3) Nach jeder Wahl der Stadträte:
  - bestellt der Stadtrat die unter Absatz 1 und 2 genannten Mitglieder widerruflich aus seiner Mitte,
  - beruft der Stadtrat die unter Absatz 1 und 2 genannten sachkundigen Einwohner widerruflich.
- (4) Das Nähere über den Geschäftsgang der sonstigen Beiräte regelt die Geschäftsordnung.

#### § 12 Ältestenrat

Es wird ein Ältestenrat gebildet, der den Bürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Ganges der Verhandlungen berät. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

#### Abschnitt V – Oberbürgermeister

##### § 13 Rechtsstellung des Oberbürgermeisters

- (1) Der Oberbürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrates und Leiter der Stadtverwaltung. Er vertritt die Stadt.
- (2) Der Oberbürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt 7 Jahre.

##### § 14 Aufgaben des Oberbürgermeisters

- (1) Der Oberbürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsmäßigen Gang der Stadtverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschriften oder vom Stadtrat übertragenen Aufgaben.
- (2) Der Oberbürgermeister vertritt die Stadt in den Gesellschafterversammlungen der Unternehmen, an denen die Stadt unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist. Er übt in den in § 28 Abs. 2 Nr. 15 und § 96 Abs. 1 SächsGemO genannten Angelegenheiten seine Befugnis aufgrund von Beschlüssen des Stadtrates aus.
- (3) Dem Oberbürgermeister werden gemäß § 53 Abs. 2 SächsGemO folgende Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
  1. Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandlungen, die in Durchführung bundes-, landes- oder ortsrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben sind;
  2. die Bewirtschaftung von Mitteln nach dem Haushaltplan einschließlich der Vergabe von Leistungen nach VOL, Vergabe von Bauleistungen nach VOB, Vergabe von freiberuflichen Leistungen und die Bewirtschaftung von Verpflichtungsermächtigungen bis zum Betrag von 100.000 Euro im Einzelfall; bei der Vergabe von Aufträgen ist eine Überschreitung der Vergabesumme bis zu 10 % infolge erhöhten Lieferungs- und Leistungsumfangs mitbewilligt;
  3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen bis zum Betrag von 50.000 Euro im Einzelfall, soweit sie nicht innerhalb des Budgets (Deckungskreis) gedeckt werden können. Wenn über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen durch Minderaufwendungen bzw. -auszahlungen gedeckt sind, bedürfen diese nicht der Zustimmung;
  4. die Bestätigung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, soweit deren wirtschaftliche Verursachung bereits eingetreten ist, bis zum Betrag von 50.000 Euro im Einzelfall soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können;
  5. die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 10, die Anstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Beschäftigten der Entgeltgruppen E 1 bis E 10 TVöD und aller Beschäftigten des Sozial- und Erziehungsdienstes sowie Anwärter, Auszubildende und Studenten;
  6. die Veranstaltung von Empfängen, Richtfesten, Einweihungsfeiern und ähnlichen festlichen Veranstaltungen sowie Ehrungen, wenn der voraussichtliche Aufwand 25.000 Euro im Einzelfall nicht übersteigt;
  7. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt, die Niederschlagung solcher Ansprüche sowie den Erlass von Forderungen bis zu einer Höhe von 5.000 Euro im Einzelfall;
  8. die Stundung von Forderungen bis zu 6 Monaten betragsmäßig unbegrenzt, bis zu 12 Monaten bis zu einem Höchstbetrag von 50.000 Euro im Einzelfall;
  9. die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum, Gebäudeeigentum oder grundstücksgleichen Rechten bis zu einem Wert von 50.000 Euro im Einzelfall;
  10. den Abschluss von Verträgen über die Nutzung von bebauten Grundstücken, Gebäuden, unbebauten Grundstücken oder be-



weglichen Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 15.000 Euro im Einzelfall;

11. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 25.000 Euro im Einzelfall;
12. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn im Einzelfall der Streitwert 50.000 Euro oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt 50.000 Euro nicht übersteigt;
13. den Beitritt zu Vereinen, Verbänden u. ä. und Austritte aus solchen bis zu einem jährlichen Beitrag von 5.000 Euro, soweit nicht der Stadtrat ausschließlich zuständig ist (§ 28 Abs. 2 Nr. 21 SächsGemO);
14. der Abschluss von Werkverträgen und Dienstleistungsverträgen denen persönliche Leistungen zugrunde liegen, wie z.B. Architektenverträge, Gutachten und dergleichen, mit einer Gegenleistung der Stadt bis zu 50.000 Euro im Einzelfall;
15. die Stellungnahme zu Bauleitplänen benachbarter Gemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB;
16. die vorgenannten Wertgrenzen beziehen sich jeweils auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang, die Zerlegung eines solchen Vorganges in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig, bei voraussichtlich wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.
17. die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen zugunsten von Museen, Bibliotheken und Archiven, deren Träger die Gemeinde ist, sowie für die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von im Einzelfall 50 Euro.

#### § 15 Stellvertreter des Oberbürgermeisters

- (1) Der Stadtrat bestellt aus seiner Mitte einen oder mehrere Stellvertreter des Oberbürgermeisters. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung beim Vorsitz im Stadtrat, bei der Vorbereitung der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse sowie bei der Repräsentation der Stadt.
- (2) Für die Stellvertretung bei Verhinderung des Oberbürgermeisters im Übrigen, bestellt der Oberbürgermeister im Einvernehmen mit dem Stadtrat einen oder mehrere Bedienstete. Die Bestellung und die Bestimmung der Reihenfolge nimmt der Oberbürgermeister vor.

#### § 16 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Der Stadtrat bestellt einen Beauftragten für die Gleichstellung von Frau und Mann. Der Beauftragte ist hauptamtlich tätig und dem Oberbürgermeister zugeordnet.
- (2) Der Gleichstellungsbeauftragte wirkt auf die Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frau und Mann im Zuständigkeitsbereich der Stadt hin.
- (3) Der Gleichstellungsbeauftragte ist in der Ausübung seiner Tätigkeit unabhängig. Er hat das Recht, an den Sitzungen des Stadtrates und der für seinen Aufgabenbereich zuständigen Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen. Ein Antrags- oder Stimmrecht steht dem Gleichstellungsbeauftragten dabei nicht zu. Die Stadtverwaltung unterstützt den Gleichstellungsbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

#### Abschnitt VI – Mitwirkung der Bürgerschaft

##### § 17 Einwohnerversammlung

Allgemein bedeutsame Stadtangelegenheiten sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck soll der Stadtrat mindestens zweimal im Jahr eine Einwohnerversammlung anberaumen. Eine Einwohnerversammlung ist anzuberäumen, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu erörternden

Angelegenheiten schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens fünf von Hundert der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

##### § 18 Einwohnerantrag

Der Stadtrat muss Stadtratsangelegenheiten, für die er zuständig ist, innerhalb von drei Monaten behandeln, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu behandelnden Angelegenheit schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens fünf von Hundert der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

##### § 19 Bürgerbegehren

Die Durchführung eines Bürgerentscheides nach § 24 SächsGemO kann schriftlich von den Bürgern der Stadt beantragt werden (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren muss von mindestens fünf von Hundert der Bürger der Stadt unterzeichnet sein.

#### Abschnitt VII – Ortschaftsverfassung

##### § 20 Ortschaftsverfassung

- (1) In folgenden Ortsteilen wird die Ortschaftsverfassung eingeführt:
  - a) Niederlungwitz
  - b) Reinholdshain
  - c) Wernsdorf
  - d) Gesau/Höckendorf/Schönbörnchen
  - e) Jerisau/Lipprandis
  - f) Rothenbach/Albertsthal
- (2) Die Namen der im Abs. 1 bezeichneten Ortsteile werden mit dem nachgestellten Namen der Stadt verbunden geführt (Beispiel: Reinholdshain – Große Kreisstadt Glauchau –).
- (3) Das Gemeindegebiet wird in Ortsteile nach Abs. 1 eingeteilt. Die räumliche Abgrenzung der Ortsteile ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Karte der jeweiligen Ortschaften, die Bestandteil der Hauptsatzung ist.
- (4) Für die vorgenannten Ortsteile wird jeweils ein Ortschaftsrat gebildet und ein Ortsvorsteher gewählt. Der Ortschaftsrat wählt den Ortsvorsteher und einen oder mehrere Stellvertreter für seine Wahlperiode. Der Ortsvorsteher ist zum Ehrenbeamten auf Zeit zu ernennen. Die Zahl der Mitglieder in den Ortschaftsräten der einzelnen Ortsteile wird wie folgt festgelegt:
 

a) Ortsteil Niederlungwitz	12
b) Ortsteil Reinholdshain	10
c) Ortsteil Wernsdorf	10
d) Ortsteil Gesau/Höckendorf/Schönbörnchen	12
e) Ortsteil Jerisau/Lipprandis	8
f) Ortsteil Rothenbach/Albertsthal	10
- (5) Den Ortschaftsräten werden über den in § 67 Abs. 1 SächsGemO genannten Angelegenheiten hinaus folgende weitere Aufgaben gemäß § 67 Abs. 3 SächsGemO zur dauernden Erledigung übertragen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht:
  1. die Ausstattung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen einschließlich Ortsstraßen;
  2. die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rech-



- ten, einschließlich der Ausübung vertraglicher Vorkaufsrechte im Wert von 10.000 Euro bis 250.000 Euro im Einzelfall;
3. Verträge über die Nutzung von Grundstücken, Gebäuden oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von 1.250 Euro bis 15.000 Euro im Einzelfall;
  4. die Veräußerung von beweglichem Vermögen von nicht mehr als 1.250 Euro im Einzelfall;
  5. bei der Einrichtung oder wesentlichen Erweiterung öffentlicher Einrichtungen, der Vergabe von Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschlüsse) sowie Information über Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bis zu 500.000 Euro im Rahmen des Haushaltsplanes.
- (6) Für den übertragenen Aufgabenbereich nach Abs. 5 hat der Stadtrat das Recht, gemäß § 67 Abs. 3 Satz 3 i.V.m. § 41 Abs. 3 Satz 5 SächsGemO jede Angelegenheit wieder an sich zu ziehen und Beschlüsse des Ortschaftsrates, solange sie noch nicht vollzogen sind, zu ändern oder aufzuheben.
- (7) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.

Wichtige Angelegenheiten im Sinne von § 67 Abs. 6 SächsGemO sind unter anderem:

1. Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten;
2. die Veranschlagung der Haushaltsmittel für die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten;
3. die Bestimmung und wesentliche Änderung der Zuständigkeiten sowie
4. die Aufhebung der örtlichen Verwaltung in der Ortschaft;
5. die Ernennung, Einstellung und Entlassung der in der örtlichen Verwaltung eingesetzten Bediensteten;
6. die Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und Maßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz;
7. der Erlass, die wesentliche Änderung oder Aufhebung von Ortsrecht;

8. Information über Baugesuche mit besonderer städtebaulicher Bedeutung im Geltungsbereich der Ortschaften.

- (8) In dem Haushaltsplan der Stadt Glauchau werden die zur Erfüllung der Aufgaben in den Ortschaften Niederlungwitz, Reinholdshain, Wernsdorf, Jerisau/Lipprandis, Gesau/Höckendorf/Schönbörnchen und Rothenbach/Albertsthal notwendigen Haushaltsmittel vorgesehen.

Besonders auszuweisen sind:

- a) die laufende Unterhaltung der örtlichen, öffentlichen Einrichtungen;
- b) die Förderung der örtlichen Vereine;
- c) die Pflege des Ortsbildes;
- d) die Unterhaltung von Ortsstraßen, Wirtschaftswege und Wege.

Für die Ortschaften werden die ihnen zur Bewirtschaftung überlassenen Produktkonten als besondere Anlage zum Haushaltsplan dargestellt.

- (9) Bürgerentscheide und Bürgerbegehren gem. §§ 24, 25 SächsGemO können auch in den Ortschaften, in denen die Ortschaftsverfassung eingeführt ist, durchgeführt werden.

#### **Abschnitt VIII – Schlussbestimmung**

##### **§ 21 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Glauchau in der Fassung vom 31.01.2019 außer Kraft.

Glauchau, den 25.03.2024

gez. Marcus Steinhart  
Oberbürgermeister

Anlage siehe Seite 8  
Karte der jeweiligen Ortschaften gem. § 20 Abs. (3)

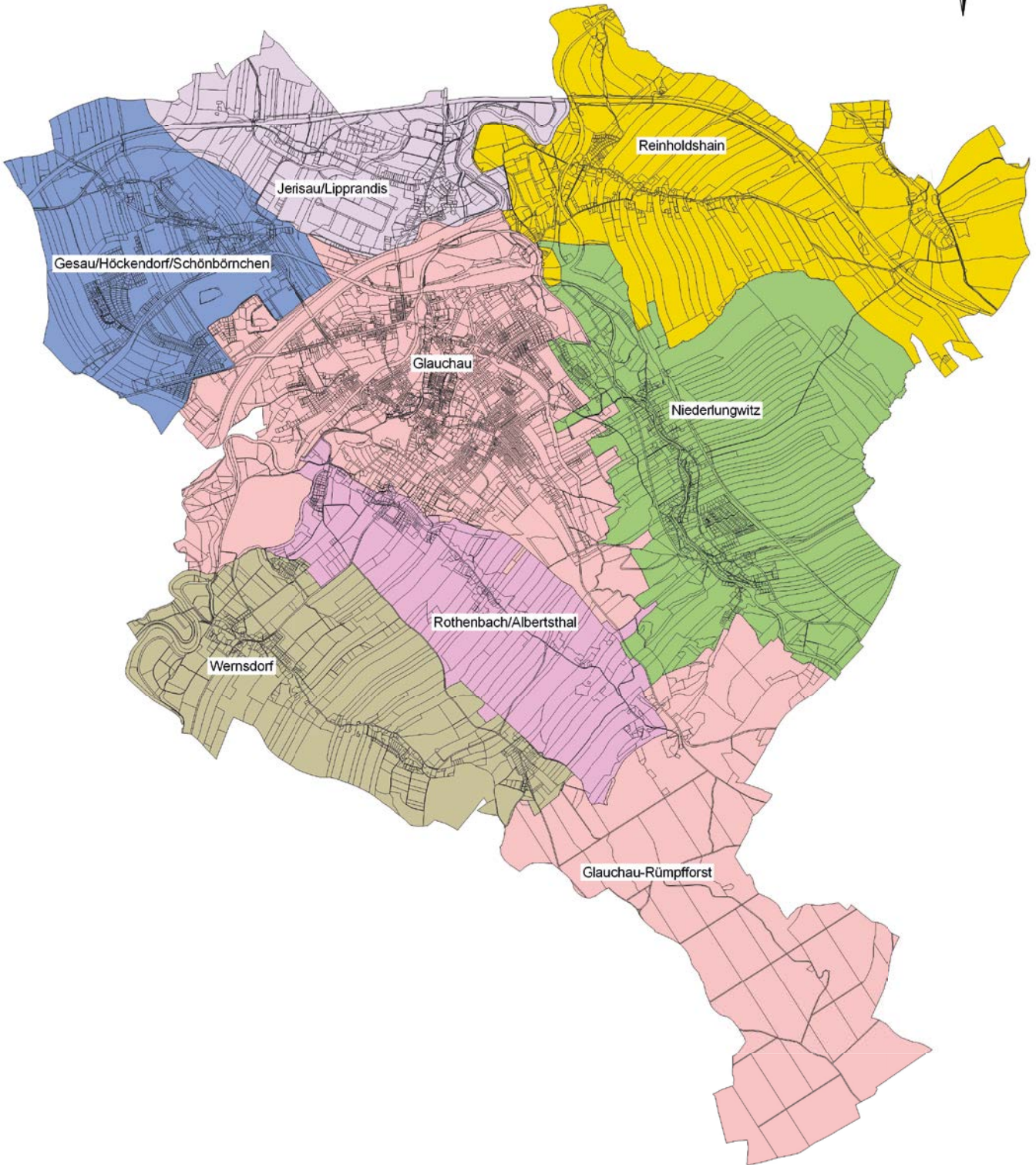
#### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):**

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.







## Satzung der Jagdgenossenschaft – Stadt Glauchau – vom 20.02.2024

Die Versammlung der Jagdgenossen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Stadt Glauchau hat am 23.03.2024 in Glauchau-Rothenbach folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Name und Sitz der Jagdgenossenschaft

Die Jagdgenossenschaft – Stadt Glauchau – hat ihren Sitz in Glauchau-Rothenbach, Rothenbacher Str. 63.

### § 2

#### Gemeinschaftlicher Jagdbezirk

Der gemeinschaftliche Jagdbezirk umfasst alle nicht einem Eigenjagdbezirk zugehörigen Grundflächen der Stadt Glauchau mit den Ortsteilen Rothenbach, Schönbornchen, Gesau, Höckendorf, Lipprandis und Jerisau zuzüglich der angegliederten und abzüglich der abgetrennten Grundflächen.

### § 3

#### Jagdgenossen, Jagdkataster

- (1) Jagdgenossen sind die Eigentümer der Grundflächen, die den gemeinschaftlichen Jagdbezirk bilden und auf denen die Jagd uneingeschränkt ausgeübt werden darf.
- (2) Die Jagdgenossenschaft führt ein Verzeichnis über die Jagdgenossen und deren Flächenbeteiligung (Jagdkataster). Zu diesem Zweck haben die Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft geeignete Unterlagen, wie Grundbuchauszüge oder rechtskräftige Vermögenszuordnungsbescheide des Bundesamtes für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen unaufgefordert und kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Rechtsänderungen in den Eigentumsverhältnissen sind der Jagdgenossenschaft binnen eines Monats schriftlich oder elektronisch mitzuteilen.

### § 4

#### Organe der Jagdgenossenschaft

Organe der Jagdgenossenschaft sind die Versammlung der Jagdgenossen (Versammlung) und der Jagdvorstand.

### § 5

#### Aufgaben der Versammlung

- (1) Die Versammlung beschließt durch Abstimmungen und Wahlen.
- (2) Die Versammlung wählt den Jagdvorstand einschließlich der Stellvertreter und zwei Rechnungsprüfer; sie beschließt ebenso über die Abberufung des Jagdvorstandes, einzelner Vorstandsmitglieder oder Rechnungsprüfer.
- (3) Die Versammlung beschließt über alle Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft, die nicht dem Jagdvorstand zur eigenständigen Erledigung übertragen sind, insbesondere über
  1. die Satzung und deren Änderungen,
  2. den Haushaltsplan und die Jahresrechnung,
  3. die Festsetzung der Aufwandsentschädigung für den Jagdvorstand,
  4. die Verwendung des Reinertrags der Jagdnutzung und den Zeitpunkt der Ausschüttung,
  5. die Entlastung des Jagdvorstands,
  6. die Nutzung der Jagd durch Verpachtung oder angestellte Jäger,
  7. die Ziele der Jagd und Vorgaben zur Abschussentwicklung der vorkommenden Wildarten,
  8. das Verfahren beim Abschluss von Jagdpachtverträgen, den Inhalt des Jagdpachtvertrags und die persönliche Auswahl des Jagdpächters,
  9. die Änderung, Verlängerung und Kündigung von Jagdpachtverträgen,
  10. die Anstellung eines Jägers, Berufsjägers oder bestätigten Jagdaufsehers einschließlich der persönlichen Auswahl,
  11. die Beanstandung von Beschlüssen des Jagdvorstands,

12. die Zustimmung zu Dringlichkeitsentscheidungen des Jagdvorstands,
  13. den Antrag zur Abrundung, Zusammenlegung und Teilung des Jagdbezirks,
  14. die Mitgliedschaft in Verbänden und Hegegemeinschaften,
  15. die Erhebung der Jagdkatasterdaten von der zuständigen Behörde sowie
  16. die Erhebung von Umlagen.
- (4) Die Versammlung kann den Jagdvorstand ermächtigen, die Verwaltung des Vermögens vertraglich der Verwaltung der Stadt Glauchau zu übertragen.

### § 6

#### Durchführung der Versammlung

- (1) Die Versammlung ist vom Jagdvorstand mindestens einmal in zwei Geschäftsjahren einzuberufen. Der Jagdvorsteher leitet die Versammlung. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn dies mindestens ein Viertel der Jagdgenossen verlangt, die mindestens ein Viertel der Grundfläche vertreten oder wenn dies die Jagdbehörde im Rahmen der Aufsicht anordnet.
- (2) Die Versammlung findet in der Regel am Sitz der Jagdgenossenschaft in Glauchau-Rothenbach statt. Sie ist nicht öffentlich, soweit nicht durch Beschluss der Versammlung die Öffentlichkeit für die Beratung bestimmter Angelegenheiten zugelassen wird. Die Einberufung erfolgt mindestens zwei Wochen vorher durch ortsübliche Bekanntmachung. Sie muss eine Tagesordnung enthalten, aus der alle Beschlussgegenstände hinreichend genau ersichtlich sind. Die Aufsichtsbehörde wird schriftlich oder elektronisch eingeladen.
- (3) Jeder Jagdgenosse kann sich nach § 11 Abs. 6 SächsJagdG bei der Versammlung durch eine Person seiner Wahl vertreten lassen. Diese Person darf nicht mehr als drei Jagdgenossen gleichzeitig vertreten. Der Vertreter muss eine schriftliche Vollmacht vorlegen.

### § 7

#### Beschlussfassung der Versammlung

- (1) Beschlüsse der Versammlung bedürfen nach § 9 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche. § 14 Abs. 3 SächsJagdG bleibt unberührt.
- (2) Die Versammlung beschließt in der Regel durch offene Abstimmung. Die Versammlung kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten eine geheime Abstimmung beschließen. Über die Einzelheiten der geheimen Abstimmung ist vom Jagdvorstand und den Stimmzählern Verschwiegenheit zu wahren; die Unterlagen sind vom Jagdvorstand mindestens drei Jahre aufzubewahren.
- (3) Personengemeinschaften können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben; sie haben dem Jagdvorstand schriftlich einen Bevollmächtigten zu benennen.
- (4) Ein Jagdgenosse, der von der Mitwirkung an der Abstimmung entsprechend § 34 BGB ausgeschlossen ist, kann sich nicht vertreten lassen und keine andere Person vertreten.
- (5) Die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft werden protokolliert. Das Protokoll erfasst auch die Anzahl der anwesenden oder vertretenen Jagdgenossen und die vertretene Grundfläche. Es ist vom Jagdvorsteher zu unterzeichnen und ortsüblich bekannt zu machen. Der Aufsichtsbehörde wird das Protokoll innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung schriftlich oder elektronisch zugeleitet.

### § 8

#### Jagdvorstand

- (1) Der Jagdvorstand besteht aus sechs Personen. Der Jagdvorstand wählt einen Vorsitzenden (Jagdvorsteher).
- (2) Wählbar ist jede volljährige und geschäftsfähige Person. Bei Personengemeinschaften oder juristischen Person sind deren Vertreter wählbar.



- (3) Der Jagdvorstand wird für eine Amtszeit von fünf Geschäftsjahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr, es sei denn, dass kein gewählter Jagdvorstand vorhanden ist; in diesem Falle beginnt sie mit der Wahl. Verletzt ein Vorstandsmitglied seine Pflichten mehrfach oder grob, kann er abberufen werden.
- (4) Für jedes Vorstandsmitglied wird ein Stellvertreter gewählt. Endet die Amtszeit eines Mitglieds des Jagdvorstands durch Tod oder Rücktritt, so rückt der Stellvertreter in den Jagdvorstand; in diesem Falle ist für den Rest der Amtszeit in der nächsten Versammlung ein neuer Stellvertreter zu wählen. In gleicher Weise ist eine Ersatzwahl vorzunehmen, wenn ein Stellvertreter vorzeitig ausscheidet.
- (5) Die Mitglieder des Jagdvorstands sind ehrenamtlich tätig.

### § 9

#### Aufgaben des Jagdvorstands

- (1) Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Zum Abschluss von Verträgen in Angelegenheiten, die von der Versammlung zu beschließen sind, darf der Jagdvorstand nur im Rahmen der gefassten Beschlüsse wirksam tätig werden. Bei der Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen handeln die Mitglieder des Jagdvorstands einvernehmlich, ausgenommen Angelegenheiten der laufenden Verwaltung. Ist ein Mitglied von der Mitwirkung nach Absatz 3 ausgeschlossen, beschließen die verbleibenden Mitglieder des Jagdvorstands.
- (2) Dem Jagdvorstand obliegen
  1. das Einvernehmen mit den Jagdausübungsberechtigten zu den Abschlussplänen gemäß § 21 Abs. 2 Satz 3 des Bundesjagdgesetzes und § 21 Abs. 2 Satz 1 SächsJagdG,
  2. die Ausführung der Beschlüsse der Versammlung,
  3. die laufende Verwaltung einschließlich des notwendigen Schriftwechsels und die öffentlichen Bekanntmachungen,
  4. die Führung des Jagdkatasters,
  5. die Kassenführung,
  6. die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans,
  7. die Anfertigung der Jahresrechnung,
  8. die Anerkennung und Erstattung von Wildschäden und
  9. die Aufforderung des Jagdpächters sowie der Vollzug einer Kündigung gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 SächsJagdG.
- (3) Ein Mitglied des Jagdvorstands darf bei Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft nicht mitwirken, wenn die Entscheidung ihm, seinem Ehegatten oder Lebenspartner, seinen Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grad oder einer von ihm vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Satz 1 gilt nicht für Wahlen und für Entscheidungen, die nur die gemeinsamen Interessen der Jagdgenossen berühren.
- (4) Kann eine Versammlung im Einzelfall nicht rechtzeitig erfolgen, entscheidet der Jagdvorstand. Der Jagdvorstand holt die Genehmigung der Versammlung unverzüglich ein. Die Versammlung kann die Entscheidung aufheben. Rechte Dritter bleiben unberührt.
- (5) Solange kein Jagdvorstand gewählt ist, werden die Geschäfte des Jagdvorstandes vom Gemeindevorstand der Stadt Glauchau wahrgenommen. Die Kosten der Geschäftsführung trägt die Jagdgenossenschaft.

### § 10

#### Sitzung des Jagdvorstands

- (1) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung des Jagdvorstehers zusammen. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des Jagdvorstands dies beantragt.
- (2) Der Jagdvorstand beschließt, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Der Jagdvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Der Jagdvorstand darf im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren abstimmen.
- (3) Der Jagdvorstand kann rechtswidrige Beschlüsse der Versammlung in der Regel binnen eines Monats nach der Beschlussfassung gegenüber den Jagdgenossen schriftlich beanstanden. Anschließend ist so bald wie möglich eine Versammlung durchzuführen. Die Aufsichtsbehörde ist von der Beanstandung zu informieren.
- (4) Die Sitzung des Jagdvorstands ist nicht öffentlich. Der Jagdvorstand kann die Anwesenheit von Nichtmitgliedern des Jagdvorstands durch Beschluss zulassen. Beschlüsse werden protokolliert.

### § 11

#### Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Die Jagdgenossenschaft stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf, der die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben enthält. Der Haushaltsplan muss ausgeglichen sein. Zum Ende des Geschäftsjahrs ist eine Jahresrechnung zu erstellen, die den Rechnungsprüfern zur Prüfung und der Versammlung zur Entlastung des Jagdvorstands vorzulegen ist.
- (2) Das Kassenbuch ist nach Einnahmen, Ausgaben, Verwahrungen, Vorschüssen, Geldbestand und -anlagen zu gliedern.

### § 12

#### Geschäfts- und Wirtschaftsführung

- (1) Geschäftsjahr ist das Jagdjahr.
- (2) Annahme- und Ausgabeanordnungen sind vom Jagdvorsteher und einem weiteren Jagdvorstandsmitglied zu unterzeichnen.
- (3) Guthaben sind bis zu ihrer Verwendung mündelsicher anzulegen.
- (4) Umlagen können nach § 11 Abs. 4 SächsJagdG für den durch Einnahmen nicht gedeckten Bedarf erhoben werden.

### § 13

#### Öffentliche Bekanntmachungen

Sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft erfolgen im Amtsblatt Glauchau.

### § 14

#### Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Monat nach der Bekanntmachung ihrer öffentlichen Auslegung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 07.05.2010 außer Kraft.

gez. Steffi Platzer  
Jagdvorstand



## Bekanntmachung des Landratsamtes Zwickau, Umweltamt, SG Untere Wasserbehörde, zur Durchführung von Gewässerschauen im Landkreis Zwickau



**LANDKREIS  
ZWICKAU**

Auf der Grundlage des Sächsischen Wassergesetzes (SächsVVG) wird im Monat April 2024 nachfolgende Gewässerschau durchgeführt:

Montag, 29.04.2024

**Gewässer:** Lungwitzbach, Gewässer I. Ordnung  
St. Egidien, OT St. Egidien / Glauchau, OT Niederlungwitz  
**Treffpunkt:** 09:30 Uhr Parkplatz auf Höhe der Lungwitzer Straße 80  
in St. Egidien

Eigentümern und Anliegern im Bereich der Gewässer, den zur Benutzung des Gewässers Berechtigten, den Fischereiberechtigten, der Katastrophenschutzbehörde sowie den nach BNatSchG anerkannten Verbänden wird Gelegenheit gegeben, an der Schau teilzunehmen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Mitglieder der Schaukommission zur Durchführung ihrer Aufgaben befugt sind, Grundstücke und Anlagen zu betreten.

Nähere Auskünfte werden durch die Untere Wasserbehörde, Telefon 0375/4402 26244 erteilt.

Umweltamt, Untere Wasserbehörde





## Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen: Amtliche Haushaltsbefragung Mikrozensus 2024

STATISTISCHES  
LANDESAMT



Jährlich wird im gesamten Bundesgebiet – also auch im Freistaat Sachsen – der Mikrozensus (kleine

Volkszählung) durchgeführt. Er ist eine gesetzlich angeordnete Stichprobenerhebung mit Auskunftspflicht, bei der ein Prozent der sächsischen Bevölkerung (rund 20.000 Haushalte) von Januar bis Dezember zu Themen, wie Haushaltsstruktur, Erwerbstätigkeit, Arbeitssuche, Besuch von Schule oder Hochschule und Quellen des Lebensunterhalts befragt wird. In den Mikrozensus sind auch international abgestimmte Fragen integriert, mit denen man z. B. die Arbeitsmarktbeteiligung, Einkommen und Lebensbedingungen der Menschen in Europa vergleichen kann. Das Frageprogramm 2024 enthält außerdem zusätzliche Fragen zum Pendlerverhalten von Schülern, Studenten und erwerbstätigen Personen.

Die Auswahl der zu befragenden Haushalte erfolgt nach den Regeln eines objektiven mathematischen Zufallsverfahrens. Dabei werden nicht Personen, sondern Wohnungen ausgewählt. Um auch Aussagen über Veränderungen und Entwicklungen in der Bevölkerung treffen zu können,

werden die ausgewählten Haushalte in der Regel bis zu viermal (maximal zweimal innerhalb eines Jahres) befragt.

Die Befragung erfolgt vorrangig durch geschulte Erhebungsbeauftragte, entweder telefonisch oder auch persönlich vor Ort. Im Jahr 2023 nutzten rund 65 Prozent der Haushalte diesen zeitsparenden Erhebungsweg. Die eingesetzten Erhebungsbeauftragten sind zu den entsprechenden Gesetzen und einschlägigen Bestimmungen des Datenschutzes belehrt und zur Geheimhaltung verpflichtet. Alternativ besteht die Möglichkeit, den Mikrozensus-Fragebogen eigenständig online oder auf Papier auszufüllen.

Alle Einzelangaben werden geheim gehalten und dienen ausschließlich den gesetzlich bestimmten Zwecken.

Weitere Informationen zum Mikrozensus unter [www.mikrozensus.de](http://www.mikrozensus.de)  
Auskünfte auch telefonisch unter 03578/33-2100

Statistisches Landesamt Freistaat Sachsen



## Laufende Ausschreibungen der Stadtverwaltung Glauchau nach VOB/A bzw. VOL/A

### Nationale Vergaben – Öffentliche Ausschreibungen – VOB/A

#### Ersatzneubau der Brücke über den Rothenbach im Zuge des Saarweges

08371 Glauchau, Rothenbacher Straße/Saarweg  
Los – Ingenieurbauwerk

**Submission: 30.04.2024, 13:30 Uhr**

(veröffentlicht am 02.04.2024 auf [eVergabe.de](http://eVergabe.de) und [Vergabe24.de](http://Vergabe24.de), am 03.04.2024 auf [Bund.de](http://Bund.de) und am 05.04.2024 in der Ausgabe Nr. 14/2024 im ePaper – Ausschreibungen in Sachsen)

#### Ersatzneubau Feuerwehrgerätehaus Reinholdshain

08371 Glauchau, Ringstraße 12c  
Los 10 – Fliesenlegerarbeiten

**Submission: 30.04.2024, 14:30 Uhr**

(veröffentlicht am 11.04.2024 auf [eVergabe.de](http://eVergabe.de) und [Vergabe24.de](http://Vergabe24.de), am 12.04.2024 auf [Bund.de](http://Bund.de) und am 12.04.2024 in der Ausgabe Nr. 15/2024 im ePaper – Ausschreibungen in Sachsen)

#### Ersatzneubau Feuerwehrgerätehaus Reinholdshain

08371 Glauchau, Ringstraße 12c  
Los 23 – Tischlerarbeiten

**Submission: 07.05.2024, 13:30 Uhr**

(veröffentlicht am 04.04.2024 auf [eVergabe.de](http://eVergabe.de) und [Vergabe24.de](http://Vergabe24.de), am 05.04.2024 auf [Bund.de](http://Bund.de) und am 05.04.2024 in der Ausgabe Nr. 14/2024 im ePaper – Ausschreibungen in Sachsen)

#### 1. BA – Herstellung der Oberflächenentwässerung des Parkplatzes und Umgestaltung der Wegeführung

08371 Glauchau, Am Feierabendheim  
Los – Kanalbau, Straßenbau

**Submission: 14.05.2024, 13:30 Uhr**

(veröffentlicht am 16.04.2024 auf [eVergabe.de](http://eVergabe.de) und [Vergabe24.de](http://Vergabe24.de), am 17.04.2024 auf [Bund.de](http://Bund.de) und am 19.04.2024 in der Ausgabe Nr. 16/2024 im ePaper – Ausschreibungen in Sachsen)

Über laufende Ausschreibungen informieren Sie sich auch über die Internet-Präsentation der Großen Kreisstadt Glauchau unter [www.glauchau.de](http://www.glauchau.de).



## Öffentliche Zustellungen

### Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz

Für Herrn Johannes Abrahams, zuletzt wohnhaft in den Niederlanden, Nieuwe Prinsenkade 5, 4811 VC BREDA, liegt in der Stadtverwaltung Glauchau, Zimmer 3.10, Markt 1, 08371 Glauchau ein Schriftstück vom **19.03.2024** mit dem Kassenzeichen: **M2024015300368-00005247** zur Einsicht vor.

Durch Aushang dieser Benachrichtigung an der allgemeinen Aushangsstelle der Stadt Glauchau im Eingangsbereich zum Ratshof – Informationssäule im Atrium, Markt 1, gemäß § 4 Abs. 1 Gesetz zur Regelung des Verfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) i. V. m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) wird das oben bezeichnete Schriftstück öffentlich zugestellt.

**Tag des Aushangs der Benachrichtigung: 18.04.2024**

**Tag der Abnahme der Benachrichtigung: 03.05.2024**

Die Veröffentlichung der Benachrichtigung im Amtsblatt der Stadt Glauchau erfolgt zeitgleich mit dem Tag des Aushangs. Die öffentliche Zustellung ist notwendig, da der gegenwärtige Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist und trotz geeigneter Nachforschung bisher nicht festgestellt werden konnte.

Das Schriftstück kann in der Stadtverwaltung Glauchau, Zimmer 3.10, Markt 1, 08371 Glauchau zu den Sprechzeiten eingesehen und abgeholt werden.



Montag: 09:00 – 12:00 Uhr  
Dienstag: 09:00 – 12:00 Uhr und  
13:00 – 18:00 Uhr  
Donnerstag: 09:00 – 12:00 Uhr  
Freitag: 09:00 – 12:00 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass das vorstehend näher bezeichnete Schriftstück an dem Tag als zugestellt gilt, an dem seit dem Tag des Aushängens zwei Wochen verstrichen sind. Durch diese öffentliche Zustellung des Schriftstückes können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. □

## Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz

Für die **Agricola 08371 Glauchau Limited**, BN20 7NS Eastbourne East Sussex, Großbritannien (O.GUERN., JERS. U.I MAN), Garden House Offices 11, Milnthorpe Road liegt in der Stadtverwaltung Glauchau, Zimmer 3.10, Markt 1, 08371 Glauchau ein Schriftstück vom **19.03.2024 mit dem Kassenzeichen: M2024015301424-00018415** zur Einsicht vor.

Durch Aushang dieser Benachrichtigung an der allgemeinen Aushangsstelle der Stadt Glauchau im Eingangsbereich zum Ratshof – Informationssäule im Atrium, Markt 1, gemäß § 4 Abs. 1 Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) i. V. m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) werden die oben bezeichneten Schriftstücke öffentlich zugestellt.

**Tag des Aushangs der Benachrichtigung: 18.04.2024**  
**Tag der Abnahme der Benachrichtigung: 03.05.2024**

Die Veröffentlichung der Benachrichtigung im Amtsblatt der Stadt Glauchau erfolgt zeitgleich mit dem Tag des Aushangs. Die öffentliche Zustel-

lung ist notwendig, da der gegenwärtige Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist und trotz geeigneter Nachforschung bisher nicht festgestellt werden konnte.

Das Schriftstück kann in der Stadtverwaltung Glauchau, Zimmer 3.10, Markt 1, 08371 Glauchau zu den Sprechzeiten eingesehen und abgeholt werden.

Montag: 09:00 – 12:00 Uhr  
Dienstag: 09:00 – 12:00 Uhr  
und 13:00 – 18:00 Uhr  
Donnerstag: 09:00 – 12:00 Uhr  
Freitag: 09:00 – 12:00 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass das vorstehend näher bezeichnete Schriftstück an dem Tag als zugestellt gilt, an dem seit dem Tag des Aushängens zwei Wochen verstrichen sind. Durch diese öffentliche Zustellung der Schriftstücke können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. □

## Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz

Für die **Dorotheenstraße 1 UG (haftungsbeschränkt)**, zuletzt unter der Geschäftsanschrift Brüderstr. 3 in 08393 Meerane, **vertr. d. d. GF Herrn Okiemute Emakpor**, liegt in der Stadtverwaltung Glauchau, Zimmer 3.10, Markt 1, 08371 Glauchau ein Schriftstück vom **19.03.2024 mit dem Kassenzeichen: M2024015303153-00027710** zur Einsicht vor.

Durch Aushang dieser Benachrichtigung an der allgemeinen Aushangsstelle der Stadt Glauchau im Eingangsbereich zum Ratshof – Informationssäule im Atrium, Markt 1, gemäß § 4 Abs. 1 Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) i. V. m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) wird das oben bezeichnete Schriftstück öffentlich zugestellt.

**Tag des Aushangs der Benachrichtigung: 18.04.2024**  
**Tag der Abnahme der Benachrichtigung: 03.05.2024**

Die Veröffentlichung der Benachrichtigung im Amtsblatt der Stadt Glauchau erfolgt zeitgleich mit dem Tag des Aushangs. Die öffentliche Zustel-

lung ist notwendig, da der gegenwärtige Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist und trotz geeigneter Nachforschung bisher nicht festgestellt werden konnte.

Das Schriftstück kann in der Stadtverwaltung Glauchau, Zimmer 3.10, Markt 1, 08371 Glauchau zu den Sprechzeiten eingesehen und abgeholt werden.

Montag: 09:00 – 12:00 Uhr  
Dienstag: 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr  
Donnerstag: 09:00 – 12:00 Uhr  
Freitag: 09:00 – 12:00 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass das vorstehend näher bezeichnete Schriftstück an dem Tag als zugestellt gilt, an dem seit dem Tag des Aushängens zwei Wochen verstrichen sind. Durch diese öffentliche Zustellung des Schriftstückes können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. □

## Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz

Für **Herrn Matthew Glover**, zuletzt wohnhaft in Großbritannien, SK9 3HN Handforth, Flat 4 Hunters Gate, Southacre Drive, liegt in der Stadtverwaltung Glauchau, Zimmer 3.10, Markt 1, 08371 Glauchau ein Schriftstück vom **19.03.2024 mit dem Kassenzeichen: M2024015301537-00019435** zur Einsicht vor.

Durch Aushang dieser Benachrichtigung an der allgemeinen Aushangsstelle der Stadt Glauchau im Eingangsbereich zum Ratshof – Informationssäule im Atrium, Markt 1, gemäß § 4 Abs. 1 Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) i. V. m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) wird das oben bezeichnete Schriftstück öffentlich zugestellt.

**Tag des Aushangs der Benachrichtigung: 18.04.2024**  
**Tag der Abnahme der Benachrichtigung: 03.05.2024**

Die Veröffentlichung der Benachrichtigung im Amtsblatt der Stadt Glauchau erfolgt zeitgleich mit dem Tag des Aushangs. Die öffentliche Zustellung ist notwendig, da der gegenwärtige Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist und trotz geeigneter Nachforschung bisher nicht festgestellt werden konnte.

Das Schriftstück kann in der Stadtverwaltung Glauchau, Zimmer 3.10, Markt 1, 08371 Glauchau zu den Sprechzeiten eingesehen und abgeholt werden.



Montag: 09:00 – 12:00 Uhr  
Dienstag: 09:00 – 12:00 Uhr und  
13:00 – 18:00 Uhr  
Donnerstag: 09:00 – 12:00 Uhr  
Freitag: 09:00 – 12:00 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass das vorstehend näher bezeichnete Schriftstück an dem Tag als zugestellt gilt, an dem seit dem Tag des Aushängens zwei Wochen verstrichen sind. Durch diese öffentliche Zustellung des Schriftstückes können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

## Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz

Für **Frau Leyla Karabacak**, zuletzt wohnhaft in der Türkei, Atasehir Karsli Ahmet Caddesi Aydin Sok. No.9, 34758 ICERENKÖY (Istanbul), liegt in der Stadtverwaltung Glauchau, Zimmer 3.10, Markt 1, 08371 Glauchau ein Schriftstück vom **19.03.2024 mit dem Kassenzichen: M2024015300593-00007758** zur Einsicht vor.

Durch Aushang dieser Benachrichtigung an der allgemeinen Aushangsstelle der Stadt Glauchau im Eingangsbereich zum Ratshof – Informationssäule im Atrium, Markt 1, gemäß § 4 Abs. 1 Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) i. V. m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) wird das oben bezeichnete Schriftstück öffentlich zugestellt.

**Tag des Aushangs der Benachrichtigung: 18.04.2024**  
**Tag der Abnahme der Benachrichtigung: 03.05.2024**

Die Veröffentlichung der Benachrichtigung im Amtsblatt der Stadt Glauchau erfolgt zeitgleich mit dem Tag des Aushangs. Die öffentliche Zustel-

lung ist notwendig, da der gegenwärtige Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist und trotz geeigneter Nachforschung bisher nicht festgestellt werden konnte.

Das Schriftstück kann in der Stadtverwaltung Glauchau, Zimmer 3.10, Markt 1, 08371 Glauchau zu den Sprechzeiten eingesehen und abgeholt werden.

Montag: 09:00 – 12:00 Uhr  
Dienstag: 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr  
Donnerstag: 09:00 – 12:00 Uhr  
Freitag: 09:00 – 12:00 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass das vorstehend näher bezeichnete Schriftstück an dem Tag als zugestellt gilt, an dem seit dem Tag des Aushängens zwei Wochen verstrichen sind. Durch diese öffentliche Zustellung des Schriftstückes können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

## Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz

Für **Herrn Bosko Kovacevic**, zuletzt wohnhaft in Serbien und Montenegro, 11030 Belgrad, Ilje Djuricica 11, liegt in der Stadtverwaltung Glauchau, Zimmer 3.10, Markt 1, 08371 Glauchau ein Schriftstück vom **19.03.2024 mit dem Kassenzichen: M2024015304118-00200959** zur Einsicht vor.

Durch Aushang dieser Benachrichtigung an der allgemeinen Aushangsstelle der Stadt Glauchau im Eingangsbereich zum Ratshof – Informationssäule im Atrium, Markt 1, gemäß § 4 Abs. 1 Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) i. V. m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) werden die oben bezeichneten Schriftstücke öffentlich zugestellt.

**Tag des Aushangs der Benachrichtigung: 18.04.2024**  
**Tag der Abnahme der Benachrichtigung: 03.05.2024**

Die Veröffentlichung der Benachrichtigung im Amtsblatt der Stadt Glauchau erfolgt zeitgleich mit dem Tag des Aushangs. Die öffentliche Zustel-

lung ist notwendig, da der gegenwärtige Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist und trotz geeigneter Nachforschung bisher nicht festgestellt werden konnte.

Die Schriftstücke können in der Stadtverwaltung Glauchau, Zimmer 3.10, Markt 1, 08371 Glauchau zu den Sprechzeiten eingesehen und abgeholt werden.

Montag: 09:00 – 12:00 Uhr  
Dienstag: 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr  
Donnerstag: 09:00 – 12:00 Uhr  
Freitag: 09:00 – 12:00 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass die vorstehend näher bezeichneten Schriftstücke an dem Tag als zugestellt gelten, an dem seit dem Tag des Aushängens zwei Wochen verstrichen sind. Durch diese öffentliche Zustellung der Schriftstücke können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.